OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601726/4/MS

Datum:
Linz, 23. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde von Herrn F A, vertreten durch H & J Rechtsanwälte, B x, D-x O, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21. November 2016, GZ: VerkR96-18742-2016, wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 64,00 zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. November 2016, GZ: VerkR96-18742-2016, wurde über Herrn F A (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 64 Stunden) verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Die Firma FA F A GmbH, wurde als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen : OF-x mit Schreiben vom 13.09.2016, GZ: VerkR96-18742-2016, der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 18.06.2016 um 14.40 Uhr in A, auf der A8 bei Strkm. x, Richtungsfahrbahn: Knoten Voralpenkreuz gelenkt bzw. abgestellt (RS Parkplatz) hat. Sie haben als zur Vertretung der angeführten Firma gemäß § 9 VStG nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt wurde. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Sie wären als Verantwortlicher der genannten Firma verpflichtet gewesen, diese Auskunft zu erteilen.

Tatort: Gemeinde Grieskirchen, Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Tatzeit: 18.10.2016
Fahrzeug: PKW, OF-x

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 103 Abs. 2 KFG iVm § 9 VStG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 13. September 2016, zu GZ: VerkR96-18742-2016, wurde die Firma FA F A GmbH als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) aufgefordert, der Behörde binnen zwei Wochen mitzuteilen, wer das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen OF-x am 18. Juni 2016 um 14.40 Uhr in A, auf der Autobahn A8, Richtungsfahrbahn: Knoten Voralpenkreuz, bei Strkm. x (RS Parkplatz), gelenkt bzw. abgestellt hat. Es wurde keine Auskunft innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Es wurde auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Aufgrund der angeführten Verwaltungsübertretung wurde über Sie als Verantwortlicher der Firma FA F A GmbH laut § 9 VStG mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18. Oktober 2016, zu GZ: VerkR96-18742-2016, eine Geldstrafe von 320,00 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 64 Stunden verhängt, weil Sie diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt haben und auch keine andere Person benannt haben, die die Auskunft erteilen hätte können.

Gegen diese Strafverfügung haben Sie - durch Ihre Rechtsvertretung - mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 fristgerecht Einspruch erhoben und begründeten diesen damit,

dass Sie trotz umfangreicher Korrespondenz nie ein Foto vorgelegt bekommen haben. Weiters könnten Sie als Geschäftsführer keine Angaben machen, wer das Fahrzeug - ein Firmenfahrzeug - geführt hätte. Nachdem mittlerweile 4 Monate vergangen sind, sei Ihnen dies ohnehin erst recht nicht mehr möglich. In weiterer Folge führen Sie aus, dass Sie stets vorgetragen hätten, eine Vignette gekauft und auch angebracht zu haben. Dies könne Ihre Ehefrau bezeugen. Nur aufgrund der unzureichenden technischen Fähigkeiten der Überwachungsgeräte konnte die Vignette nicht erkannt werden. Dass hier die Frontscheibe getönt sei, war nicht bekannt, da es optisch nicht sichtbar war.

Beweiswürdigung:
Grundsätzlich ist anzuführen, dass es im gegenständlichen Verwaltungsverfahren nicht mehr um das Grunddelikt - keine gültige Mautvignette angebracht -, sondern um die nichterteilte Lenkerauskunft geht. Aus diesem Grund ist es auch unerheblich, ob Sie ein Foto vorgelegt bekommen haben oder nicht.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (VwGH 13. Juni 1990, 89/03/0103). Das Untätig bleiben eines Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Österreich die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist. Es ist durchaus nicht lebensfremd im Regelfall vom Zulassungsbesitzer als Lenker auszugehen, da dies wohl häufig zutrifft.

Vom Fahrzeughalter ist nämlich nach gesicherter höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu erwarten, dass er zumindest nachvollziehbare Aspekte darzulegen in der Lage ist, die dessen Lenkerschaft (Fahrzeugführerschaft) zumindest fraglich erscheinen lassen (vgl. VwGH 20.09.1996, 96/17/0320).
Ihren Ausführungen in Ihrem Einspruch vom 25. 0ktober 2016 zu folge, dass Sie stets vorgetragen hätten, eine Vignette sei gekauft und auch angebracht worden und auch Ihre Ehefrau könne dies bezeugen, lassen somit den Schluss zu, dass Sie sehr wohl in Kenntnis waren, wer der Lenker zum Tatzeitpunkt gewesen war.

Da die Verwaltungsübertretung in Österreich begangen wurde bzw. der Tatort in Österreich liegt, ist österreichisches Recht (und nicht deutsches) anzuwenden, weshalb ein Frontfoto für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht erforderlich ist. Schließlich ist noch anzumerken, dass es dem Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges auch ohne entsprechendem Lichtbild möglich sein muss, Auskünfte über den Lenker des auf Sie zugelassenen Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt zu geben, wobei Sie dann, wenn ein Fahrzeug nicht ausschließlich allein nur von einer Person benützt wird, entsprechende Aufzeichnungen zu führen haben, die Ihnen die jederzeitige Auskunft über den Fahrzeuglenker ermöglichen, (vgl. die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967).

Rechtliche Beurteilung:
Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden

Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall der schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut des § 103 Abs. 2 erster Satz KFG ermächtigt diese Bestimmung für die Fälle des Lenkens eines Kraftfahrzeuges die Behörde dazu, vom Zulassungs-Besitzer Auskunft darüber zu verlangen, wer (welche Person) ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat.

Auch unterscheidet der Wortlaut des § 103 Abs. 2 KFG 1967 hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen nicht zwischen dem Zulassungsbesitzer und dem von ihm benannten Auskunftspflichtigen. Sie wären somit, wenn ihnen die Erteilung einer solchen Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht möglich ist, verpflichtet gewesen, diese Aufzeichnungen zu führen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, der zur Vertretung nach außen Berufene verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.
Laut Aktenlage steht außer Zweifel, dass Sie gemäß § 9 Abs. 1 VStG als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma FA F A GmbH Ihrer Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG, nicht nachgekommen sind und innerhalb der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Aufforderung keine Lenkerauskunft erteilt haben, weshalb Sie das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG iVm § 9 VStG verwirklicht haben.

Die aufgrund der behördlichen Anfrage erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.01.1998, 97/17/0361).
Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, ist der Auskunftsgeber verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten muss.

Es muss festgehalten werden, dass der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zugrunde liegt, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe bis zu 5000,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Aufgrund des oben angeführten Sachverhaltes und der geltenden Rechtslage steht für die Behörde zweifelsfrei fest, dass Sie die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung gesetzt und zu verantworten haben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

§ 31 VStG (Verwaltungsstrafgesetz) regelt die Verjährungsfristen im Verwaltungsstrafverfahren.

Gemäß Abs. 1 ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Die Tatzeit der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist der 18. Juni 2016. Die Strafverfügung datiert mit 18. Oktober 2016 - als erste taugliche Verfolgungshandlung gem. § 32 Abs. 2 VStG - wurde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr (18. Juni 2017!) zugestellt. Somit ist eine Verfolgungsverjährung nicht eingetreten.

Zur Strafbemessung wird Folgendes ausgeführt:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es liegen keine Vormerkungen in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht vor, sodass Ihnen der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu Gute kommt. Erschwerende Umstände konnten nicht erhoben werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Der Unrechtsgehalt der von Ihnen gesetzten Verwaltungsübertretung kann nicht als gering eingestuft werden, zumal die Verweigerung der Auskunft, oder auch deren unrichtige Erteilung geordnete und zielführende Amtshandlungen unmöglich machen. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht schädigt in erheblichem Maß das Interesse der Verwaltung an einer raschen Ermittlung des Lenkers bzw. führt gegebenenfalls zu der Vereitlung der Strafverfolgung. Sorgfaltsverletzungen in diesem Bereich müssen daher grundsätzlich aus general- sowie spezialpräventiven Überlegungen mit merkbaren Maßnahmen geahndet werden. Von einem geringfügigen Verschulden kann daher nicht ausgegangen werden.

Der verhängte Strafbetrag liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Dieser ist als schuld- und tatangemessen zu betrachten und stellt auch das notwendige Maß dessen dar, um Sie in Zukunft von der Begehung ähnlicher Übertretungen abzuhalten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer nachweislich zugestellt worden ist, hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit E-Mail-Eingabe vom 22. Dezember 2016 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Die Beschwerde richtet sich gegen die Bescheid erlassende Behörde.
Der angefochtene Bescheid ist dem Unterzeichner am 24.11.2016 zugegangen.

Zur Begründung:
Eine Auskunft über den Fahrer der angeblichen Verwaltungsübertretung vom 18.06.2016 um 14.40 Uhr war nicht mehr möglich, da Herr A nach deutschem Recht keine Fahrtenbuchauflage für das betroffene Fahrzeug hat.
Er kann sich auch nicht mehr erinnern, wer das Fahrzeug gefahren hat, dies wurde der Behörde im Verwaltungsverfahren mehrfach mitgeteilt.
Ein Lichtbild, wonach ein Fahrer erkennbar gewesen sein könnte, wurde Herrn A nie vorgelegt.
Herr A hat mehrfach nach einem Lichtbild angefragt, ein solches wurde jedoch nicht übersandt.
Von einer Verweigerung der Auskunft kann keine Rede sein.

Die Beschwerde ist gerichtet an das zuständige Verwaltungsgericht. Wir dürfen um entsprechende Weitergabe bitten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 25. Jänner 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, sowie durch eine Anfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich an den Beschwerdeführer hinsichtlich dessen Einkommens- und Vermögenssituation.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. September 2016 wurde die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OF-x aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung desselben, bekannt zu geben, wer dieses Fahrzeug am 18. Juni 2016 um 14.40 Uhr in A, auf der A8 bei Strkm. x, Richtungsfahrbahn: Knoten Voralpenkreuz gelenkt bzw. abgestellt hat (RS Parkplatz) oder eine Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.
Mit selbem Schreiben wurde die dem Lenker des Fahrzeuges zur Last gelegte Verwaltungsübertretung dargestellt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen einer Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist.

Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin.
Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.700 Euro und über kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

In Reaktion auf das oben beschriebene Aufforderungsschreiben erging an die belangte Behörde ein Schreiben des Beschwerdeführers durch dessen rechtsfreundliche Vertretung mit Datum vom 21. September 2016, in dem zum Aufforderungsschreiben insofern Bezug genommen wurde, als dargelegt wurde, dass nach deutschem Recht keine Halterhaftung existiere und es daher Aufgabe der belangten Behörde wäre, zu ermitteln, wer der verantwortliche Fahrer gewesen sei. Würde dies nicht gelingen, so sei einzustellen. Darüber hinaus sei die Angelegenheit nach deutschem Recht verjährt und eine Vollstreckung in Deutschland daher nicht mehr möglich. Abschließend erging die Aufforderung an die belangte Behörde, die Angelegenheit einzustellen.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG („Die Firma FA F A GmbH, wurde als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen: OF-x mit Schreiben vom 13.09.2016, GZ: VerkR96-18742-2016, der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 18.06.2016 um 14.40 Uhr in Aistersheim, auf der A8 bei Strkm. 33.600, Richtungsfahrbahn: Knoten Voralpenkreuz gelenkt bzw. abgestellt (RS Parkplatz) hat. Sie haben als zur Vertretung der angeführten Firma gemäß § 9 VStG nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt wurde. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Sie wären als Verantwortlicher der genannten Firma verpflichtet gewesen, diese Auskunft zu erteilen.“) eine Geldstrafe in der Höhe von 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 64 Stunden) verhängt.

Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. Oktober 2016 durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Einspruch erhoben.

Am 21. November 2016 wurde von der Behörde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

Der Verfahrensgang ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere der Aufforderung den Lenker gemäß § 103 Abs. 2 KFG bekannt zu geben vom 13. September 2016, der Beantwortung derselben, der Strafverfügung und dem Straferkenntnis.
Die Geschäftsführereigenschaft des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Ausdruck des Handelsregister B des Amtsgerichts O a M mit dem Abrufdatum vom 18. Oktober 2016.
Die Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers gründen sich auf die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich getroffene Annahme, die seitens des Beschwerdeführers unwidersprochen blieb.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund

dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Die Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall der schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kfz jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 91/03/0294 vom 18. November 1992 ua).

Der im Verfassungsrang stehende letzte Satz des § 103 Abs. 2 KFG normiert, dass gegenüber der Befugnis der Behörde derartige Auskünfte zu verlangen, Rechte auf Auskunftsverweigerung zurücktreten. Damit besteht für den zur Lenkerauskunft Aufgeforderten kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Unbestritten war das gegenständliche Kraftfahrzeug auf die Firma FA F A GmbH, deren Geschäftsführer der Beschwerdeführer ist, zugelassen, weshalb dieser zur Auskunft verpflichtet gewesen wäre. Da er entsprechend seiner Rechtfertigung diese Auskunft nicht erteilen konnte, da er kein Fahrtenbuch führt, was nach seiner Darlegung in Deutschland nicht erforderlich ist, und sich nunmehr nicht mehr daran erinnert, wer das Fahrzeug im fraglichen Zeitpunkt gelenkt bzw. abgestellt hat, liegt das Unvermögen der Auskunftserteilung im organisatorischen Bereich des Beschwerdeführers. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgeführt, dass nötigenfalls, um eine entsprechende gesetzeskonforme Auskunft erteilen zu können, seitens des Zulassungsbesitzers entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind. Diese Aufzeichnungen wurden nicht geführt.

Diese Verpflichtung der Auskunftserteilung besteht, unabhängig von der Nationalität des Beschwerdeführers, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und daher auch für deutsche Staatsbürger österreichisches Recht anzuwenden ist (vgl. VwGH 26.05.1999, 99/03/0074; 27.06.1997, 97/02/0220; ua.).

Nach der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes ist sohin Tatort der Verwaltungsübertretung der Nichterteilung einer Lenkerauskunft der Sitz der die Auskunft begehrenden Behörde. Daraus folgt, dass derjenige, der die von einer österreichischen Behörde nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 verlangte Auskunft nach dem Lenker eines Kraftfahrzeuges zu einem Zeitpunkt nicht erteilt, nach österreichischem Recht eine Verwaltungsübertretung begangen hat und zu bestrafen ist, auch wenn er einen Wohnsitz im Ausland hat.

Dadurch dass der Beschwerdeführer die geforderte Auskunft, trotz bestehender Verpflichtung, nicht erteilt hat, hat der Beschwerdeführer zweifellos den ihn zur Last gelegten Tatbestand erfüllt, wobei ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens nicht gelungen ist, zumal sich dazu in der Beschwerde keinerlei Ausführungen finden lassen. Er hat daher sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Zur Strafbemessung wird festgehalten, dass der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 bis 5.000 Euro die Geldstrafe bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe vorsieht.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde führte aus, die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG schütze das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 09.06.2015, Ro 2015/02/0010). Sinn und Zweck der Bestimmung sei es damit, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 19.12.2014, Ra 2014/02/0081). Ferner ziele die ggst. Bestimmung darauf ab, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs in Österreich zu gewährleisten (vgl. 11.12.2002, 2000/03/0025.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Von der belangten Behörde wurde ausgeführt, der Unrechtsgehalt der gesetzten Verwaltungsübertretung könne nicht als gering eingestuft werden, zumal die Verweigerung der Auskunft oder auch deren verspätete oder unrichtige Erteilung geordnete und zielführende Amtshandlungen unmöglich machen bzw. erschweren. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht schädige in erheblichem Maß das Interesse der Verwaltung an einer raschen Ermittlung des Lenkers bzw. führe gegebenenfalls zu der Vereitelung der Strafverfolgung. Sorgfaltsverletzungen in diesem Bereich müssten daher grundsätzlich aus general- sowie spezialpräventiven Überlegungen mit merkbaren Maßnahmen geahndet werden.

Bei der Strafbemessung wurde von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.700 Euro ausgegangen und davon, dass der Beschwerdeführer über kein Vermögen verfügt und keine Sorgepflichten hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt dazu fest, dass die Strafbemessung von der belangten Behörde nach den oben dargelegten Grundsätzen erfolgte und ein fehlerhaftes Ermessen nicht festgestellt werden konnte. Tatsächlich wurde die verhängte Geldstrafe im Verhältnis zum festgelegten Strafrahmen im untersten Bereich festgelegt und erscheint diese

auch erforderlich, um den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

V. Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Süß